

# Ueber Wappenbriefe

Autor(en): **C.E.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero**

Band (Jahr): **11 (1897)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-768511>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

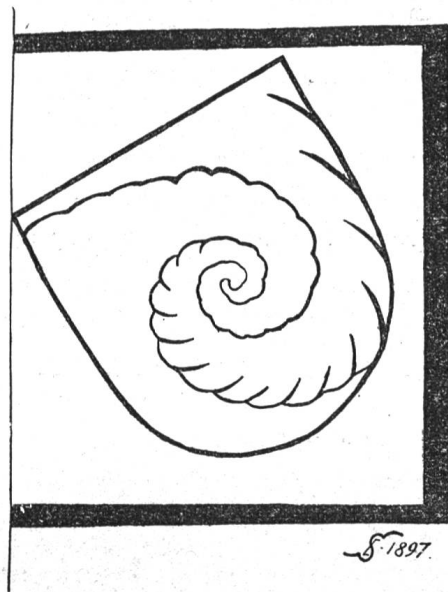
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Neue Funde.** Im Mai dieses Jahres sind im Grossmünster von Zürich ausgedehnte mittelalterliche Wandgemälde zum Vorschein gekommen. Darunter befinden sich zahlreiche Wappenschilder der Stadt Zürich, des Chorherrenstiftes und einzelner



Familien. Die Schilde dürften durchweg aus dem XV. Jahrhundert stammen. Die bestehende Probe gibt das Facsimile eines Schildes der Familie Rordorf (eine gelbe Schnecke, beginnend oben rechts in rotem Feld) wieder. Die Umriss- und der Rahmen sind schwarz, die Striche an der Schnecke rot ausgeführt, Originalgrösse : 0,23 + 0,205 m.

E. A. STÜCKELBERG.

---

## Ueber Wappenbriefe.

Eingesandt von C. E. R.

Nachdem in diesen Blättern wiederholt von Wappenbriefen die Rede war, dürfte es vielleicht mancherseits interessieren, ein kompetentes Urteil über die mit solchen Wappenbriefen zur Zeit ihrer Verleihung verknüpften Vorrechte zu vernehmen. Der Einsender gibt deshalb in Nachstehendem den Inhalt eines Schreibens wieder, welches der im Jahr 1883 verstorbene Heraldiker, Dr Carl Heinr. Ritter und Edler von Mayer von Mayerfeld, Verfasser des « Heraldischen ABC-Buches », am 18. Oktober 1862 an ihn gerichtet hat. Derselbe schrieb :

« Derartige Wappenbriefe, sie mögen nun direkt Kaiserliche, Königliche, vom sogenannten Reichsvikariate oder auch von den sogenannten Comitibus palatinis oder Kaiserl. Hof- und Pfalzgrafen ausgestellt sein, involierten zwar früher (und teilweise noch) in einigen monarchischen Staaten gewisse adeliche *Rechte (Vorrechte)*, wie z. B. das Recht Lehen zu besitzen, Majorate, Erbgüter (unveräusserliche) d. h. sogenannte fideicomisse zu errichten und insonderheit *das Recht der Siegelmässigkeit* etc. etc. und insoferne wurde durch dieselben allerdings der *faktische* niedere *Adelstand* verliehen, allein das besondere Recht des Prädikates « von » musste stets wieder durch eigene Adelsbriefe erteilt werden, welche diese Klausel ausdrücklich namhaft machen! — Derlei Wappenbriefe sind ziemlich häufig und wenn auch z. B. bei uns in Bayern die

meisten Familien und Geschlechter, welche im Besitze solcher waren, späterhin durch ihr Ansehen, hohen Stand oder Hofgunst und dgl. dazu auch noch den *wirklichen Adel* sich zu verschaffen wussten, so fehlt es im Dagegenhalte doch ebenso nicht an sehr vielen Beispielen, dass selbst bürgerliche angesehene Geschlechter noch heute im Besitze uralter solcher Freiheits- und Wappenbriefe sind ».

« Man hiess die mit Wappenbriefen begnadigten Geschlechter: « des heiligen Römischen Reichs Lehens- und Wappengenossen » und ich möchte sie fast als einen Übergang und Mittelding zwischen den ratsfähigen Burgern (dem Patriziate) und dem eigentlichen landsässigen Adel ansehen! — So konnten solche Wappengenossen in der That richterliche Lehensgewalt ausüben und sogenannte Patrimonial-Gerichte besitzen etc. — während sie zu adelichen Hoch- und Domstiftern, zu den hohen Ritter-Orden, zur Kämmerer-, Kammerjunker- und Hofjunker-Würde etc., kurz zu Allem wozu schildmässige Ahnungsproben gehörten, zu keiner Zeit zugelassen wurden. — Dagegen ist die Rathsfähigkeit und Würde der Landammansschaft bei ihnen vorzugsweise und ausschliesslich gewesen! — Mit einem Wort sie bildeten gegenüber dem *städtischen Patriziate* das eigentliche *landsässische Patriziat!* »

## „ Die Cabinetscheibe des Junker am Stein. “

Diese Bezeichnung der durch Herrn E. Gerster im letzten Heft vorzüglich reproduzierten Scheibe bedarf der Berichtigung. Einmal lautet der Name dieses alten Ministerialengeschlechts stets *vom Stein* und wird nur so richtig wieder gegeben; sodann ist der Vorname des Junkers wohl zu bestimmen. Für das Jahr 1504 können nur die Junker Sebastian, Jakob und Albrecht vom Stein in Betracht kommen. Der auf der Scheibe noch vorhandene unterste Teil des Anfangsbuchstabens des Vornamens kann nun unmöglich einem j und schwerlich einem a angehört haben, aber zu einem j (s) passt das Stück trefflich, wie man sich beim folgenden j überzeugen kann. Die vorhandenen Raumverhältnisse erfordern ferner die Ergänzung « Seb. vom ». Ueber Sebastian v. St. ist zu vergleichen Schmidlin, Geschichte des solothurn. Amtebezirkes Kriegstetten, pag. 129 f.

H. T.

## CHRONIQUE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE D'HERALDIQUE

**Distinction.** — Dans son assemblée générale du 20 Juin dernier, la « Ex-libris Society » de Londres a nommé au nombre de ses vice-présidents honoraires M. JEAN GRELLET, président de notre Société, à laquelle la savante Société anglaise a voulu ainsi donner un témoignage de sympathie confraternelle.

**Nouveaux membres.** — Nous avons le plaisir d'annoncer l'adhésion à la Société des nouveaux membres suivants :

MM. FRITZ JECKLIN, archiviste et bibliothécaire à Coire.

ARMAND DU PASQUIER, avocat à Neuchâtel.

PIERRE DE MONTMOLLIN, pasteur, Eplatures.

WILLY STEINFELS, cand. phil. Schiffbauerdamm 23, Berlin.

FIRMIN C. DE YEREGUI, Montevideo.

**Assemblée générale.** — Nous rappelons que l'assemblée générale annuelle de notre Société aura lieu cet automne à Zurich à une date qui sera ultérieurement fixée. Nous apprenons que nos amis de Zurich se proposent d'organiser à cette occasion une exposition héraldique.